

Ergebnisniederschrift zur Antragskonferenz für die Entwicklung der Landkorridore der Offshore-Netzanbindungssysteme (O-NAS) mit den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier, „Windader West“, der Amprion Offshore GmbH

Datum: 21.09.2023 in Cloppenburg
Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

1. Begrüßung und Vorstellung
2. Einleitung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL WE) begrüßt die Anwesenden. Anlass dieses Termins ist die Planung von neuen Land-Korridoren für Erdkabel zur Netzanbindung von Offshore-Windparks.

Gemäß Flächenentwicklungsplan (FEP) 2023 wird das O-NAS Niederrhein über den Grenzkorridor N-II verlaufen und über die Insel Norderney geführt und in Hilgenriedersiel anlanden. Die O-NAS Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier werden voraussichtlich über den Grenzkorridor N-III verlaufen, die Insel Langeoog queren und am Anlandungspunkt bei Neuharlingersiel an Land geführt. Von Hilgenriedersiel bzw. Neuharlingersiel verlaufen die HGÜ-Erdkabel weiter bis zu den NVP Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier.

Der Korridor über Langeoog, so das ArL WE, ist noch nicht raumordnerisch abgestimmt. Dies wird erst erfolgen, sobald geklärt ist, ob Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung/Süßwasserlinse durch Verlegung von O-NAS entstehen können. Das Raumordnungsverfahren Seetrassen 2030, welches im Oktober 2021 abgeschlossen wurde, hat einen Korridor über die Insel Baltrum für zunächst zwei Kabelsysteme festgestellt. Im November 2022 wurde raumordnerisch entschieden, dass für die Querung der Insel Baltrum mit drei weiteren Systemen auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahren verzichtet werden kann.

Mit Hinweis auf die Einladung vom 24.08.2023 zu der Antragskonferenz erklärt das ArL WE Sinn und Zweck der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) und der damit verbundenen Antragskonferenz. Der heutige Termin dient als Vorbereitung des nachfolgenden Verfahrens.

In diesem Zusammenhang weist das ArL WE darauf hin, dass das Raumordnungsgesetz (ROG) durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22.03.2023 geändert wird. Die Änderungen treten zum 28.09.2023 in Kraft und beinhalten u.a. eine Änderung der Begrifflichkeiten. Der Begriff der „Raumverträglichkeitsprüfung“ (RVP) wird neu eingeführt und löst die bisherige Bezeichnung „Raumordnungsverfahren“ ab. Der Zweck des Verfahrens und die Grundzüge des Verfahrensablaufs werden beibehalten. Mit der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfolgt die Prüfung der Umweltbelange nunmehr ausschließlich nach Maßgabe des ROG, Verfahrens- und Formvorschriften des UVPG sind bei der RVP nicht relevant.

Das Vorhaben berührt den Bereich mehrerer unterer Landesplanungsbehörden. Gem. § 19 Abs. 1 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) kann die obere Landesplanungsbehörde bei Vorhaben von übergeordneter Bedeutung das ROV/die RVP an sich ziehen. Am 17.05.2023 wurde in Absprache mit den betroffenen Unteren Landesplanungsbehörden die Zuständigkeit für das ROV/die RVP für das o.a. Vorhaben gemäß § 19 Abs. 1 NROG an das ArL WE gezogen.

Schriftliche Äußerungen, die bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens berücksichtigt werden, können bis zum 09.10.2023 vorgebracht werden.

3. Projektvorstellung Amprion

- **Ausführungen zum Bedarf nach weiteren Korridoren, Notwendigkeit und Projektbegründung (siehe Präsentation)**

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Labün) fragt nach, welche Unterschiede zwischen Watt- und Seekabel bestehen.

Es bestehen keine technischen Unterschiede, lediglich die Darstellung in der Abbildung in der Präsentation ist unterschiedlich, so der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB).

Die Gemeinde Neuharlingersiel fragt, warum die Konverterstandorte in Nordrhein-Westfalen liegen und welche Projekte sich unter dem Namen „Rhein-Ruhr-Link“ verbergen. Sie bemängelt, dass eine Netz-Gesamtplanung fehlt.

Der ÜNB erklärt, dass die Konverterstandorte zunächst in einem Umkreis von 10 km zum vorgesehenen NVP gesucht werden. Aus technischen Gründen (Minimierung der Übertragungsverluste) sollen die Konverterstandorte möglichst nah an den Netzverknüpfungspunkten liegen. Weitere Faktoren beeinflussen jedoch die Konverterstandorteseuche. Das Projekt Windader West firmierte kurzzeitig unter dem Namen Rhein-Ruhr-Link, wurde aber wieder umbenannt in Windader West. Die Planungen richten sich nach dem Flächenentwicklungsplan bzw. Netzentwicklungsplan. Im Netzentwicklungsplan ist für die Zielnetze 2037/2045 der bundesweite Netzausbaubedarf ermittelt worden.

Die verfahrensführende Behörde, so dass ArL WE, hat sich an die Vorgaben des NEP/FEP sowie die gesetzlichen Regelungen zu halten. Wichtig dabei sind jeweils die Abstimmungen mit anderen Netzbetreibern, wie der TenneT, als auch Bündelungsmaßnahmen, wobei diese auch an Grenzen stoßen können.

- **Erläuterungen zum Bau und Betrieb der Leitungen (siehe Präsentation)**

Die Landwirtschaftskammer Nds. fragt nach Informationen zum Alegro-Projekt.

Der ÜNB erklärt, dass das Projekt seit 2020 in Betrieb ist und seit 2022 Messungen (Temperatur und Feuchtigkeit im Boden) erfolgen. Man rechnet mit ersten Ergebnissen im nächsten Jahr. Diese Ergebnisse werden weitergegeben an das ArL WE und die Landwirtschaftskammer.

Der Landkreis Leer fragt nach, ob der Bau der 4 O-NAS gleichzeitig erfolgt.

Der ÜNB erklärt, dass der Tiefbau zeitlich direkt nacheinander erfolgen soll. Der Kabeleinzug wird ggbf. nacheinander erfolgen.

Die Gemeinde Neuharlingersiel fragt nach, wie lange die Bauarbeiten dauern werden und das Kabel in Betrieb ist.

Der ÜNB erklärt, die Betriebsdauer eines Kabels beträgt ca. 40 Jahre, die Bauzeit eines Kabelsystems (bei ca. 400 km) liegt bei ca. 3-4 Jahren. Die Bauzeit eines Abschnittes zwischen

zwei Muffen zur Verbindung zweier Einzelkabelängen (Länge zwischen 1000 und 1200 m) liegt bei ca. 3 Monaten.

Das Labün fragt, wie lange der Bau des Kabels bei einer Gewässerquerung dauert.

Der ÜNB sagt, dass dies abhängig ist zum einen von der Gewässergröße und zum anderen von der Art der Querung, HDD-Querung oder offene Querung. Eine pauschale Einschätzung ist hier schwierig.

Der Landvolkkreisverband Aurich fragt, mit welchem Bettungsmaterial gearbeitet wird und wie die Verlegung in Mooregebieten erfolgen soll.

Welches Bettungsmaterial verwendet wird hängt von der Bodenbeschaffenheit ab, so der ÜNB. Es kann sowohl in ZFSV (zeitweise fließfähiger selbstverdichtender Verfüllbaustoff – ugs. „Flüssigboden“) als auch beispielsweise Sand verlegt werden. Die Festlegung der Bauweise wird im Planfeststellungsverfahren getroffen, Erfahrungen bei der Verlegung des Vorhabens A-Nord werden hier einfließen.

Die Verlegung im Moorboden, falls erforderlich, wird detailliert erst in der Vorbereitung zum bzw. im Planfeststellungsverfahren abgeklärt. Intakte Moore werden in der Raumwiderstandsklasse I* eingestuft und sollen gemieden werden, Querungen von Moorböden sollen aufgrund ihrer besonders hohen Empfindlichkeit (Raumwiderstandsklasse I-sehr hoher Raumwiderstand) ebenfalls vermieden werden.

Das LABÜN weist bei der Einstufung der Moore in Raumwiderstandsklassen auf Unstimmigkeiten in den Unterlagen hin, z.B. Einstufung des Stapeler Moores und bittet um Klärung.

Das ArL WE bittet das LABÜN um schriftliche Stellungnahme.

Die Gemeinde Neuharlingersiel fragt nach, wie die Deichquerung erfolgt.

Der ÜNB erklärt, dass die Deichquerung nicht Teil dieses Projektes ist, sondern zu der see-seitigen Planung gehört. Er verweist auf die Vorhaben DoWin4/BorWin4, bei denen im nächsten Jahr bei Hilgenriedersiel die Deichquerungen anstehen und dort die Möglichkeit der Besichtigung besteht.

Die Gemeinde Geeste fragt, wie die kommunalen Planungen berücksichtigt werden und welche Nutzung im Schutzstreifen der Leitung möglich ist.

Der Schutzstreifen, so der ÜNB, muss dauerhaft von Gebäuden und tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern freigehalten werden; eine landwirtschaftliche Nutzung ist möglich. Der ÜNB bittet sämtliche kommunale Planungen mitzuteilen, damit diese soweit möglich berücksichtigt werden können.

ArL WE erklärt, dass eine verfestigte Bauleitplanung in die Unterlagen eingestellt wird. Eine zukünftige/langfristige Entwicklung/Planung kann, sofern sie vorliegt, eingestellt werden, wird aber in die Abwägung mit einem geringeren Gewicht einfließen. ArL WE verweist auf das Landes-Raumordnungsprogramm, Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 Satz 10:

„Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.“

Die Gemeinde Stedesdorf weist auf ein Sondergebiet Wind hin, welches durch die O-NAS gequert werden wird.

Aus Sicht des ÜNB besteht grundsätzlich eine Vereinbarkeit der Planung mit einem Windpark, lediglich im Bereich des Schutzstreifens ist der Bau einer Windenergieanlage nicht möglich. Die Leitungsführung wird mit den Windparkbetreibern abgestimmt.

Das LABÜN fragt nach, ob es zu einer erhöhten Erwärmung durch das 525-kV-Kabel kommt und wie die Einbindung der Eigentümer erfolgt.

Durch das 525-kV-Kabel wird es zu keiner wesentlich erhöhten Erwärmung im Vergleich zu einem 320-kV-Kabel kommen, da die Erwärmung nicht von der Spannung abhängig ist, so der ÜNB.

Mit den Eigentümern werden privatrechtliche Vereinbarungen getroffen und Entschädigungszahlungen vereinbart.

Das ArL WE weist darauf hin, dass ab dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens eine Veränderungssperre gilt (s. § 44a EnWG).

4. Entwicklung eines Korridornetzes

5. Vorläufiges Ergebnis: Ermittelte, ernsthaft in Betracht kommende Korridore

Die Gemeinde Friedeburg regt an, die O-NAS in die Ems zu verlegen.

Das ArL WE erklärt, dass bereits bei einem anderen Vorhaben ein vergleichbarer Vorschlag für die Weser gemacht wurde. Damals wurde allerdings festgestellt, dass insbesondere die Belange der Schifffahrt aber auch des Naturschutzes sowie die technische Umsetzung gegen eine derartige Verlegung sprechen. Dennoch wird das ArL WE den Vorschlag prüfen.

Die Gemeinde Neuharlingersiel fragt nach, ob Flächen mit hohem Raumwiderstand unterbohrt werden, z.B. Naturschutzgebiete, und ob eine Bündelung mit anderen Vorhaben erfolgt. Weiter fragt die Gemeinde, ob auch die Auswirkungen auf den Tourismus berücksichtigt werden.

Der ÜNB erklärt, dass je nach Schutzgebiet eine entsprechende Bauweise durchgeführt wird. Z.B. werden FFH-Gewässer i.d.R. geschlossen gequert, andere Schutzgebiete können möglicherweise gar nicht in die Planung eingebunden werden. Eine Bündelung auch mit anderen Vorhaben wurde bereits in den Steckbriefen der Unterlage zur Antragskonferenz geprüft, z.B. A-Nord oder Korridor B.

Die Belange des Tourismus werden in der Raumverträglichkeitsstudie betrachtet.

Die Gemeinde Salzbergen fragt nach, ob auch eine Zusammenarbeit mit den Planern der Projekt A-Nord und Korridor B besteht.

Der ÜNB bestätigt dies. So finden z.B. zu Korridor B, ebenfalls ein Projekt von Amprion, u.a. bezüglich der Emsquerung Absprachen statt.

Vor dem Hintergrund, dass über Langeoog wohl mehr als die hier besprochenen O-NAS kommen werden und im Landkreis Wittmund anlanden, hält die Gemeinde Neuharlingersiel es für dringend geboten, dass man mit allen möglich betroffenen Akteuren über einen gemeinsamen Korridor, in dem sämtliche auch zukünftige O-NAS verlegt werden können, nachdenkt.

Weiterhin verweist die Gemeinde auf eine im Anlandungsbereich vorhandene bauleitplanerisch ausgewiesene Golfübungsfläche.

Das ArL WE erklärt, dass grundsätzlich eine Abstimmung sinnvoll ist, diese aber getrennt von dem hier anstehenden formalen Vorhaben zu diskutieren ist. Da wie eingangs bereits erwähnt, der Korridor über Langeoog noch nicht raumordnerisch abgestimmt ist, werde das ArL WE dies im Weiteren im Blick behalten. Das ArL WE erklärt, dass eine Golfübungsfläche dem Projekt nicht grundsätzlich entgegensteht.

Die Gemeinde Friedeburg weist auf einen in der Vorzugstrasse liegendes Waldgebiet, hier ein Bestattungswald, hin, der bauleitplanerisch gesichert ist. (NDS 109, 110)

Der ÜNB wird dies in die Planung aufnehmen.

Die Gemeinde Saterland weist auf eine geplante Wasserfreizeit hin. Momentan findet dort ein Bodenabbau statt (NDS 114).

Der Landkreis Leer weist auf diverse Engstellen hin: z.B. im Bereich der Gemeinde Uplengen, hier Ausweisungen zur Regelung von Wind; Richtung zur Landkreisgrenze nach Cloppenburg, hier Überflutungsgebiet Detern über Tiefland; weitere geschützte Biotope und Kompensationsflächen. Eine Stellungnahme diesbezüglich erfolgt.

Der ÜNB erklärt, dass bislang § 30-Biotope noch nicht bewertet sind, dies in der weiteren jetzigen Planung berücksichtigt wird und bittet um Bereitstellung der Informationen.

Der Landkreis Leer übermittelt die Hinweise der ostfriesischen Landschaft. Im gesamten Bereich der Planung ist von archäologischen Funden auszugehen; eine fachgerechte Dokumentation ist erforderlich. Es wird eine direkte Kontaktaufnahme angeregt.

Die Stadt Haselünne ist durch zwei Alternativen eingekreist, eine West- und eine Osttrasse. Mit der Osttrasse wird eine kleine Waldfläche umgangen, dadurch verläuft die Trasse sehr nah an der Wohnbebauung entlang. Hier wird um erneute Prüfung gebeten. Ebenfalls sollte geprüft werden, ob eine Bündelung mit der vorhandenen Ferngasleitung möglich ist.

Der ÜNB erklärt, dass letztlich nur eine der beiden Alternativen umgesetzt wird. Er verweist darauf, dass aus heutiger Sicht die Trasse der Ferngasleitung ab Beginn der Alternativen nicht mehr geeignet ist aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung.

Die Gemeinde Geeste fragt, ob die Trasse des Ems-Seitenkanal (Seitenkanal Gleesen-Papenburg) genutzt werden kann.

Der ÜNB sagt eine Prüfung zu.

Die Samtgemeinde Freren erklärt, dass der Vorschlagskorridor NDS 119 westlich der Gemeinde Thuine verläuft. In diesem Abschnitt verläuft ebenfalls der Alternativ-Trassenkorridor des Vorhabens Korridor B. Sollten beide Streckenverläufe umgesetzt werden, bedeutet dies für die Gemeinde Thuine erhebliche Beeinträchtigungen in ihrer kommunalen Entwicklung.

Der ÜNB erklärt, dass der Vorschlagstrassenkorridor im Projekt Korridor B östlich von Freren liegt. Bei diesem Verlauf handelt es sich um die Abschnitte V48-44 und V49-31, der sogenannte Stammstrecke, bei die Vorhaben 48 und 49 nach Bundesbedarfsplangesetz des Projektes Korridor B gebündelt werden. Der Alternativkorridor mit den Abschnittsnummern V48-43 und V 49-30 des Projektes Korridor B verläuft im Vorschlagskorridor Windader West, westlich des OT Thuine. Derzeit geht Amprion davon aus, dass der Vorschlagstrassenkorridor im Projekt Korridor B von der Bundesnetzagentur im weiteren Verfahren betrachtet wird. Allerdings sind hierzu noch keine endgültigen Aussagen möglich.

Der ÜNB geht davon aus, dass das ROV/RVP für das Projekt Windader West im September 2024 abgeschlossen wird.

Die Bundesnetzagentur, die für Korridor B das Genehmigungsverfahren durchführt, wird voraussichtlich im ab Sommer 2025 fortlaufend abschnittsbezogen die Entscheidung zum Korridorverlauf der Vorhaben 48 und 49 mitteilen.

Die Stadt Meppen ist durch den Trassenverlauf NDS 117 betroffen. Dieser wird durch die Stadt Meppen abgelehnt. Die Stadt Meppen ist bereits durch eine Vielzahl von Energieleitungen betroffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten haben, wie z.B. u.a. A-Nord, DolWin4, BorWin4, 380kV-Freileitung Dörpen West – Niederrhein.

Die Gemeinde Emsbüren weist auf Windparkplanungen im Bereich Mehringen/Emsquerung hin. Im Bereich Listrup macht die Trassen einen Knick, hier wird eine gradlinige Führung empfohlen. Des Weiteren sollte der Abstand von der Ortschaft Listrup vergrößert werden.

6. Vorschlag zum Untersuchungsrahmen für Raumverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Wittmund fragt, inwieweit die Landkreise schon B-Pläne, Kompensationsflächen, etc. übermittelt haben.

Der ÜNB sagt, dass bislang nur vereinzelt B-Pläne übermittelt wurden. Im Nachgang zu der Antragskonferenz werden diese zusammengestellt und es erfolgt eine Abfrage an die Kommunen.

Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit

Keine Anmerkungen

Schutzgut Pflanzen, Tiere, - biologische Vielfalt

Keine Anmerkungen

Schutzgut Boden/Fläche

Keine Anmerkungen

Schutzgut Wasser

Die Sielacht Wittmund fragt nach, wie die Oberflächengewässer, welche der Entwässerung dienen, berücksichtigt werden.

Der ÜNB erklärt, dass dies im Planfeststellungsverfahren geschehen wird. Hier wird genau geschaut, welcher Graben wohin entwässert.

Schutzgut Klima und Luft

Keine Anmerkungen

Schutzgut Landschaft:

Keine Anmerkungen

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Keine Anmerkungen

Die Gemeinde Stedesdorf fragt nach der Kompensation.

Der ÜNB erklärt, dass die Kompensation erst auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens erfolgt.

Die Landwirtschaftskammer Nds. merkt an, dass durch Kompensationsmaßnahmen nicht die Höfe in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden dürfen. Kompensationen in Form von Waldflächen sollten nicht in die Nähe von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

6.1 Fachbeitrag Artenschutz

keine Anmerkungen

6.2 Fachbeitrag Natura 2000

keine Anmerkungen

6.3 Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie

keine Anmerkungen

7 Methodik des Variantenvergleichs (s. Präsentation)

Das ArL WE weist darauf hin, dass das gesamte Trassenkorridornetz Teil der RVP sein wird und daher nicht nur zur Vorzugstrasse des ÜNB nach Einleitung der RVP Stellung genommen werden sollte.

8 Weiteres Vorgehen und nachfolgende Genehmigungsverfahren

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, erklärt das ArL WE, dass alle Beteiligten die Ergebnisniederschrift zur Antragskonferenz sowie die Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens erhalten. Nach Fertigstellung der vollständigen Planunterlagen wird die RVP eingeleitet.

Das ArL WE bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktiven Wortbeiträge und erklärt die Antragskonferenz für beendet.